



Bundesministerium für Soziales, Gesundheit,
Pflege und Konsumentenschutz
Radetzkystraße 2
1030 Wien
E-Mail: s7@gesundheitsministerium.gv.at

Auskunft:
[Dr. Matthias Germann](#)
T +43 5574 511 [20210](#)

Zahl: PrsG-412-25/BG-333
Bregenz, am [02.01.2021](#)

Betreff: Kurzbegutachtung Novelle EpiG und COVID-19-MG - Stellungnahme Vorarlberg
Bezug: [Schreiben vom 31.12.2020, GZ: 2020-0.857.664](#)

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum Entwurf wird Stellung genommen wie folgt:

I. Zur Änderung des Epidemiegesetzes:

1. Der Entwurf enthält vor allem Regelungen, die eine gesetzliche Grundlage für **Verordnungsregelungen zum „Freitesten“ bzw. für Fälle lediglich geringer epidemiologischer Gefahr** bieten sollen (§§ 5a Abs. 1, 5a Abs.3, 5a Abs. 7, 15 Abs. 2 Z. 5). Dazu ergeben sich folgende Bemerkungen:

- Es dürfte **nicht von vornherein verfassungsrechtlich unzulässig** sein, den Zugang zum Kundenbereich bestimmter Betriebsstätten oder zum Besuch von Veranstaltungen im Rahmen der Epidemiebekämpfung davon abhängig zu machen, dass die betroffene Person ein rezentes Testergebnis nachweist, das ihr eine lediglich geringe epidemiologische Gefahr bescheinigt.
- Der vorliegende Entwurf überlässt jedoch – in einer an eine formale Delegation grenzenden Form – die **Festlegung aller wesentlichen Modalitäten des Freitestens dem Verordnungsgeber (BMG)**, nämlich jene „über die zur Ausstellung der Bestätigung befugten Stellen, Form, Inhalt und Rechtswirkungen dieser Bestätigung“ (§ 5a Abs. 7). Vor dem Hintergrund der Judikatur des VfGH scheint dies insoweit problematisch, als der Verordnungsgeber bei einem ihm derart extrem weit eingeräumten Regelungsspielraum **genau und epidemiologisch nachvollziehbar begründen** wird müssen, warum er ein negatives Testergebnis (etc) als Voraussetzung für den Besuch einer Betriebsstätte oder einer Veranstaltung normiert. Dies gilt umso mehr, wenn heikle Differenzierungen

angedacht sind, zB jene, dass für den Besuch von Einrichtungen des Gastgewerbes ältere Tests genügen sollen als für den Besuch von Veranstaltungen bzw dass die Einhaltung in ersterem Bereich nicht vom Betreiber, in letzterem Bereich allerdings sehr wohl vom Veranstalter kontrolliert werden soll. Im Falle entsprechender Differenzierungen sind allfällige Gesetzwidrigkeiten der Verordnung vorprogrammiert. Um Flächentestungen – wie in Vorarlberg geplant – rasch in Angriff nehmen zu können, wird ersucht, die entsprechende Verordnung des Bundesministers jedenfalls rasch, aber unter Einbindung der Länder zu erlassen.

- Die Festlegung in § 5a Abs. 3, wonach die **Teilnahme an Screeningprogrammen freiwillig** ist, ist formell zutreffend, materiell betrachtet jedoch nur „halbwahr“, nämlich insofern, als uU beabsichtigt ist, das negative Testergebnis (u.a.) als Voraussetzung für das Betreten von Betriebsstätten oder den Besuch von Veranstaltungen festzulegen (§ 5a Abs. 7 und § 15 Abs. 2 Z.5). Der § 5a Abs. 3 letzter Satz sollte daher lauten: „Die Teilnahme ist – unbeschadet allfälliger Rechtswirkungen des Testergebnisses – freiwillig.“
- Der Gesetzestext des § 15 Abs 2 Z 5 betreffend Erleichterungen bei einer lediglich geringeren epidemiologischen Gefahr des Teilnehmers stellt lediglich auf ein negatives Testergebnis oder eine durchlaufene Infektion ab; hier sollte unbedingt auch der Fall eines **entsprechenden Coronavirus-19-Impfnachweises** erfasst werden. Unklar ist, wie eine in den letzten drei Monaten erfolgte und abgelaufene **Infektion nachgewiesen** werden soll; hier bräuchte es Klarstellungen zumindest in den Erläuterungen. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass unnötige Differenzierungen in den Textierungen des § 15 Abs. 2 Z. 5 des Epidemiegesetzes und des § 1 Abs. 5 Z. 5 des Covid-19-Maßnahmengesetzes idF des Entwurfs möglichst vermieden werden sollten.

2. Der Entwurf enthält **keine Regelungen zur Entlastung in den Verfahren über den Verdienstentgang nach § 32**, wie sie von LH Haslauer als Vorsitzendem der LH-Konferenz an die Bundesregierung herangetragen wurden. Es wird dringend ersucht, solche vorzusehen:

- Zur Gewährleistung eines vollelektronischen Verfahrensablaufs sollte folgender Absatz eingefügt werden: „(6a) Die Antragstellung hat mittels eines elektronischen Formulars zu erfolgen, sofern ein solches von der Bezirksverwaltungsbehörde zur Verfügung gestellt wird.“
- Weiters ist zur Vermeidung unzähliger Säumnisverfahren die Entscheidungsfrist zu verlängern: „(6b) Über einen Antrag auf Vergütung des Verdienstentgangs ist ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber zwölf Monate nach dessen Einlangen zu entscheiden.“

II. Zur Änderung des Covid-19-Maßnahmengesetzes:

Auch hier finden sich Regelungen, mit denen eine gesetzliche Grundlage für

Verordnungsregelungen zum „Freitesten“ bzw. für Fälle lediglich geringer epidemiologischer Gefahr geschaffen werden sollen (§ 1 Abs. 5 Z. 5, § 5 Abs. 3). Insofern gelten die oben bei I.1. zum Epidemiegesetz vorgebrachten Bedenken sinngemäß.

Es wird darauf hingewiesen, dass anders als im Entwurf mit den Novellierungsanordnungen in der Textgegenüberstellung ein neuer § 5 Abs. 3 nicht aufscheint.

Freundliche Grüße

Für die Vorarlberger Landesregierung
Die Landesstatthalterin

Dr. Barbara Schöbi-Fink

Nachrichtlich an:

1. Parlamentsdirektion
Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien
E-Mail: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at
2. Abt. Inneres und Sicherheit (Ia)
Intern
3. Abt. Gesundheit und Sport (IVb)
Intern
4. Bezirkshauptmannschaft Feldkirch (BHFK)
Intern

	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
	Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes. Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter https://pruefung.signatur.rtr.at/ verfügbar. Ausdrucke des Dokuments können beim Amt der Vorarlberger Landesregierung Landhaus A-6901 Bregenz E-Mail: land@vorarlberg.at überprüft werden.